

Umweltzonen sind fest begrenzte Gebiete, in denen Fahrverbote für Fahrzeuge mit hohem Schadstoffausstoß gelten. Durch EU-Vorgaben haben die Kommunen Maßnahmen zur Verringerung der Feinstaubbelastung und Stickoxidbelastung vorzunehmen, wenn Grenzwerte überschritten werden. Hierzu werden Luftreinhalte- und Aktionspläne erstellt, die u. a. auch Umweltzonen vorsehen können, in denen dann nur noch Fahrzeuge mit geringerem Schadstoffausstoß fahren dürfen.

Im Gebiet der Handwerkskammer Ulm gibt es drei Umweltzonen mit Einfahrtsbeschränkungen:

- seit 1.3.2008 die Umweltzone in Schwäbisch Gmünd
- seit 1.1.2009 die Umweltzone in Ulm und
- seit 1.1.2012 die Umweltzone in Heidenheim

Alle drei Umweltzonen dürfen ab 1.1.2012 von Fahrzeugen ohne oder mit roter Plakette (Schadstoffklasse 1 oder 2) nicht mehr befahren werden.

Ab 1.1.2013 sind auch Fahrzeuge mit gelber Plakette (Schadstoffklasse 3) von der Einfahrt in eine Umweltzone ausgeschlossen.

Handwerkskammer Ulm
Elisabeth Maeser
Olgastraße 72
89073 Ulm
Telefon (0731) 1425-370
Telefax (0731) 1425-570
E-Mail e.maeser@hk-ulm.de
Internet www.hk-ulm.de

DAS HANDEWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Informationen zu den Umweltzonen, Plaketten und Ausnahmegenehmigungen erhalten Sie bei den Straßenverkehrsabteilungen/Kfz-Zulassungsstellen:

- Stadt Ulm / Alb-Donau-Kreis
Telefon (0731) 185-1444
E-Mail info@zulassungsstelle-ulm.de
- Landratsamt Heidenheim
Telefon (07321) 321-2445
E-Mail post@landkreis-heidenheim.de
- Landratsamt Ostalbkreis
Telefon (07171) 32-4306
Telefon (07171) 32-4302
Telefon (07171) 32-4308
E-Mail info@ostalbkreis.de

Umweltzonen im Gebiet der Handwerkskammer Ulm

Stand: 1. Januar 2013



Schadstoffplakette Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmeregelungen für Betriebe

Ausnahmeregelungen für Betriebe

Was ist die Feinstaubplakette?

Die verschiedenen Schadstoffgruppen der Fahrzeuge werden durch unterschiedliche Plaketten gekennzeichnet. Die Einteilung in eine Schadstoffgruppe wird durch den Schadstoffausstoß des Fahrzeuges bestimmt. Anhand der Emissions-Schlüsselnummer in den Fahrzeugpapieren kann dieser festgestellt werden. Die Nummern sind im Fahrzeugschein im Feld Schlüsselnummer zu 1 bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 im Feld 14.1 zu finden. Mit Hilfe der letzten beiden Ziffern der Schlüsselnummer kann die Schadstoffgruppe des Fahrzeugs festgestellt werden.

Schadstoffklasse 1 - ohne Plakette

Schadstoffklasse 2 - rote Plakette

Schadstoffklasse 3 - gelbe Plakette

Schadstoffklasse 4 - grüne Plakette

Fahrzeuge die sich in Umweltzonen befinden, müssen mit einer Plakette gekennzeichnet sein oder eine Ausnahmegenehmigung besitzen. Gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigungen gibt es für manche Fahrzeuge und Fahrten und sind bei den Kfz-Zulassungsstellen zu beantragen. Sie werden je nach Anlass befristet, max. für 1 Jahr erteilt. Die Ausnahmegenehmigung ist in Umweltzonen mitzuführen und beim Parken von außen gut sichtbar auszulegen.

Die Ausnahmegenehmigungen gelten im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung in allen Umweltzonen in Baden-Württemberg, aber nicht in Bayern.

1. Bundesweite Ausnahmen vom Fahrverbot nach Anhang 3 der 35. BImSchV auch ohne Plakette

U.a. für mobile Maschinen und Geräte (z.B. Gabelstapler, Kompressoren, Rasenmäher), Arbeitsmaschinen (z.B. selbstfahrende Maschinen für den Straßenbau, Fahrzeuge mit Hebebühne), zwei-/dreirädige Kfz oder landwirtschaftl. Zugmaschinen.

2. Ausnahmegenehmigung durch Allgemeinverfügung

Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen, mit rotem Kennzeichen oder mit Ausfuhrkennzeichen.

3. Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall

Hierfür müssen Ziffer 3.1 UND

Ziffer 3.2 a) oder Ziffer 3.2 b) erfüllt sein.

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge ohne Plakette oder mit roter Plakette gelten längstens bis 31.12.2012! Danach ist eine Neuerteilung oder Verlängerung nicht mehr möglich.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Fahrzeug wurde nach dem 1.1.1971 erstmals zugelassen und vor dem 1.11.2007 -ohne Plakette- bzw. vor dem 1.1.2010 -rote oder gelbe Plakette- auf den Halter zugelassen UND
- es steht kein zugelassenes alternatives Fahrzeug zur Verfügung UND
- Nachrüstung ist technisch nicht möglich - Bescheinigung durch Prüfeningenieur oder Überwachungsorganisation notwendig UND
- eine Ersatzbeschaffung ist wirtschaftlich nicht zumutbar - dies ist bei Gewerbebetrieben durch eine begründete Stellungnahme eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu belegen.

3.2 Besondere Voraussetzungen

a) Fahrzeugverkehr im öffentlichen Interesse

- Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern (z.B. Belieferung Lebensmitteleinzelhandel, Wochenmärkte, Apotheken),
- Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen (z.B. Behebung von Gebäudeschäden einschl. Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden, Erhalt und Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen),
- Fahrten von Spezialfahrzeugen mit hohen Anschaffungs- oder Umrüstkosten und geringen Fahrleistungen (z.B. Krane, Schwerlasttransporter).

b) Ausnahmen unter besonderen Voraussetzungen im Einzelfall

Zur Wahrnehmung überwiegender und unaufschiebbarer Einzelinteressen, z.B. für

- Fahrten von Schichtdienstleistenden, die nicht auf den ÖPNV ausweichen können,
- Fahrten zur Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen (z.B. Belieferung und Entsorgung von Baustellen, Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben, wenn keine Alternativen vorhanden sind),
- Einzelfahrten aus speziellen Anlässen.

4. Sonderregelungen für Fahrzeugparks

Betriebe, bei denen mind. 4 Lkw für den Wirtschaftsverkehr eingesetzt werden, können Ausnahmen für Fahrzeuge mit gelber Plakette erhalten. Voraussetzung: der Anteil der Fahrzeuge mit grüner Plakette am Fuhrpark beträgt im Jahr 2012 mind. 60%, im Jahr 2013 mind. 80% und im Jahr 2014 mind. 100%.